

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
01.09.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	14.09.2016	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	14.09.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	29.09.2016	Entscheidung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" -Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung / § 4a (3) BauGB

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit den als Anlage beigefügten Unterlagen die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch erneut zu beteiligen. Gemäß § 4a (3) BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen der Begründung (dort rot markiert) abgegeben werden können.

Sachverhalt:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hat der Kreis Coesfeld / Untere Landschaftsbehörde eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde ein zusätzlicher Nachweis der Verträglichkeit der Planung für den Bereich der geplanten Konzentrationszone Letter Görd mit den Belangen des Natura 2000 Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge gefordert. Dieser Nachweis liegt inzwischen vor in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, durchgeführt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor.

Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

Aus dem Gutachten ist eindeutig erkennbar, dass keine Betroffenheiten oder erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen und somit keine Veränderung der geplanten Konzentrationszone erforderlich ist. Lediglich die Begründung und der Umweltbericht sind in geringem Umfang redaktionell zu ergänzen.

Da jedoch die FFH-Verträglichkeitsprüfung als neue, umweltrelevante Information erst nach der öffentlichen Auslegung erstellt wurde, sind die Vorgaben des § 4a (3) BauGB – erneute öffentliche Auslegung – zu erfüllen.

Eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen von Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist damit erforderlich. Aufgrund der überschaubaren Betroffenheit wird eine Stellungnahme nur von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu dem ergänzten Teil eingefordert. Die Öffentlichkeit ist durch eine erneute öffentliche Auslegung zu beteiligen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt.

Weitere Belange, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, sind im Rahmen der bereits erfolgten Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt worden. Somit kann die erneute öffentliche Auslegung mit den als Anlage beigefügten Unterlagen erfolgen.

Anlagen:

FFH-Verträglichkeitsprüfung/Letter Görd

Ergänzte Begründung (Änderungen rot markiert)